

„Heimtückische Tötung schlafender Kinder im Rahmen eines Mitnahmesuizids“

BGH, Urteil vom 10.03.2006 – 2 StR 561/05 (LG Mühlhausen)
in *NStZ 2006, Heft 6, S. 338 – 340*

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angeklagte war Vater von drei Kindern, die zur Tatzeit 7 Jahre, 5 Jahre und 4 Monate und 1 Jahr und 9 Monate alt waren. Seine Ehefrau hatte eine Beziehung zu einem anderen Mann aufgenommen und lebte zwischen beiden Männern hin- und hergerissen. Nachdem sich die Ehefrau, nachdem sie vorerst zu ihrer Familie zurückgekehrt war, überraschend erneut ihrem Liebhaber zuwandte, fasste der Angeklagte vor Verzweiflung zunächst den Entschluss, sich selbst zu töten. Nach dem Genuss größerer Mengen Alkohol und Tabletten (max. BAK von 2,61 ‰) entschloss er sich, die Kinder „mit in den Tod zu nehmen“. Beweggründe dafür waren, dass er zum einen verzweifelt war und sich zum anderen um die Zukunft der Kinder nach seinem Tod sorgte. Zudem wollte er seiner Ehefrau vor Augen führen, dass sie den Tod der Kinder durch Rückkehr zu ihm hätte verhindern können.

Zunächst stieß der Angeklagte seinem schlafenden, 1 Jahr und 9 Monate alten Sohn ein Messer mit einer Klingenlänge von 22 cm in die Brust, woraufhin dieser verblutete. Nach weiterem Alkoholkonsum (max. BAK von 3,51 ‰) stieß er seiner ebenfalls schlafenden, 5 Jahre und 4 Monate alten Tochter dasselbe Messer in die Brust. Auch das Mädchen starb infolge inneren Verblutens nach etwa einer Stunde. Jeweils beiden Kindern hielt er, während sie verbluteten, die Hand und streichelte sie. Zur Zeit der Tötungshandlungen war die Steuerungsfähigkeit des Angeklagten erheblich eingeschränkt.

Nach der Tötung seiner Tochter fühlte sich der Angeklagte nicht mehr in der Lage, auch noch seinen 7 Jahre alten Sohn zu töten. Vielmehr brachte er den Jungen am nächsten Morgen gleich auf den Spielplatz, damit dieser nichts merkte. Danach nahm der Angeklagte weitere Tabletten und wartete auf seinen Tod, der jedoch nicht vor Eintreffen der Polizei eintrat..

Das LG hat den Angeklagten wegen Totschlags in zwei Fällen verurteilt, wobei der Strafrahmen jeweils gemäß §§ 21, 49 I StGB gemildert wurde. Für das Mordmerkmal der Heimtücke fehle es an der Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit der Opfer. Der Angeklagte habe den Schlaf der Kinder gerade nicht zum Zweck der Tötung herbeigeführt oder ausgenutzt, sondern vielmehr seinen Tötungsentschluss erst gefasst, als diese schon schliefen. Zudem erfolgte die Tötung nicht in einer feindlichen Willensrichtung. Die Fähigkeit zum Argwohn sei ebenfalls fraglich.

Die Revisionen der Nebenkläger hatten Erfolg, soweit die Verneinung des Mordmerkmals der Heimtücke angegriffen wurde.

II. Entscheidungsgründe

Der BGH nahm entgegen der Ansicht des LG im vorliegenden Fall einen Heimtückemord an der schlafenden Tochter (5 Jahre und 4 Monate alt) an. Der Täter handele „gegenüber seinem Opfer auch schon dann heimtückisch, wenn er dessen Arglosigkeit bewusst ausnutzt, ohne dass es darauf ankommt, ob er sie bewusst herbeigeführt oder bestärkt hat“ (so auch BGHSt 8, 216, 219). Der später gefasste Tatentschluss des Angeklagten zur Tötung stehe der Annahme eines Heimtückemordes nicht entgegen. Zudem war ein heimtückisches Vorgehen aufgrund des Alters der Tochter hier sehr wohl möglich. Auch ging der BGH von der erforderlichen feindlichen Willensrichtung aus. Der Angeklagte habe nicht ausschließlich aus Sorge um das künftige Wohlergehen seiner Kinder gehandelt, sondern auch, um sich an seiner Frau zu rächen.

Hinsichtlich des jüngsten Sohnes (1 Jahr und 9 Monate) wurde die Ablehnung des Mordmerkmals der Heimtücke aufgrund des Alters des Opfers durch den BGH bestätigt. Das Kleinkind sei zu Argwohn gegenüber seinem Vater nicht fähig gewesen. Eine Ausnahme von der prinzipiellen Ausklammerung von Kleinkindern aus dem Anwendungsbereich des Mordmerkmals der Heimtücke sei zwar grundsätzlich möglich (so z.B. BGHSt 8, 216, 219; BGH NStZ-RR 2006, 43). Allerdings seien ältere Geschwister nicht als schutzbereite Dritte anzusehen, so dass es bei den Feststellungen des LG bleibt.

Das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe wurde rechtsfehlerfrei verneint, da dem Motiv der Rache des Angeklagten neben seinen anderen Beweggründen keine beherrschende Bedeutung zugemessen wurde.

III. Problemstandort

Grundsätzlich war hier das Problem des Heimtückemordes gegenüber (schlafenden) Kleinkindern und den jeweiligen Altersgrenzen zu thematisieren.

IV. Weiterführende Hinweise

- „Heimtückischer Mord an einem Schlafenden“, BGH in NStZ 2007, 523.
- „Heimtücke gegenüber Kleinkind“, BGH in NJW-Spezial 2006, 281.
- Lackner/Kühl, StGB § 211 Rn. 6 – 9 (26. Auflage 2007).